



# Rohstoff

Datum 10.08.2011

---

## Steuerabkommen Schweiz - Deutschland

Deutschland und die Schweiz wollen die Beziehungen im finanzwirtschaftlichen Bereich festigen und die Zusammenarbeit im steuerlichen Bereich stärken. Die Unterhändler beider Länder, die am Mittwoch, den 10.08.2011 die Verhandlungen mit der Paraphierung des Abkommens förmlich beendeten, haben deshalb ein Abkommen ausgehandelt, durch das eine effektive Besteuerung von Vermögenswerten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz sichergestellt wird. Dies soll sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit gelten und dadurch geschehen, dass

1. auf zukünftig anfallende Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach den Regelungen dieses Abkommens eine Steuer mit grundsätzlicher Abgeltungswirkung erhoben wird und
2. unbesteuerter Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz auf der Grundlage dieses Abkommens nachbesteuert werden.

Die Frage der Besteuerung von Vermögensanlagen deutscher Bürger in der Schweiz hat seit langem die schweizerische und die deutsche Regierungen beschäftigt. Es hat sich gezeigt, dass alleine durch unilaterale Maßnahmen keine befriedigende Lösung zu erreichen war. Deutschland und die Schweiz haben daher einen gemeinsamen Ansatz gewählt, um zum einen zu erreichen, dass für die Zukunft deutsche Steueransprüche bei Vermögensanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz erfüllt werden und zum anderen, dass für die Vergangenheit mit der pauschalen Nachversteuerung eine für alle Beteiligten akzeptable Regelung vorgelegt wird .

Die ausgehandelte Lösung vereint zwei berechtigte Anliegen: einerseits den Schutz der Privatsphäre von Bankkunden und andererseits die Durchsetzung berechtigter Steueransprüche.

Die Schweiz und Deutschland sind sich einig, dass die im Abkommen vereinbarte bilaterale Zusammenarbeit in ihrer Wirkung dem automatischen Informationsaustausch im Bereich der Kapitaleinkünfte dauerhaft gleichkommt.

### Künftige Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz

Es ist die Einführung einer Abgeltungssteuer für Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz vorgesehen, die inhaltlich der deutschen Abgeltungssteuer entspricht. Das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz sieht daher vor, dass die schweizerischen Zahlstellen eine der deutschen Abgeltungssteuer entsprechende abgeltende Quellensteuer erheben. Das Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, bleibt dabei unberührt.

Der Steuersatz der Abgeltungssteuer entspricht dem der deutschen Abgeltungssteuer und beträgt 25 %. Gleichzeitig erheben die schweizerischen Zahlstellen einen dem deutschen Solidaritätszuschlag entsprechenden Betrag. Dieser beträgt 5,5 % der zu erhebenden Steuer, wodurch der gesamte Steuersatz 26,375 % beträgt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen führen die schweizerischen Zahlstellen zusätzlich auch einen Betrag für die Kirchensteuer ab.

Der deutsche Steuerpflichtige kann allerdings auch von der Möglichkeit der Meldung seiner Erträge an die deutschen Finanzbehörden durch die schweizerische Zahlstelle Gebrauch machen.

Durch diese Regelung wird insgesamt sichergestellt, dass Kapitalerträge in der Schweiz und in Deutschland gleich besteuert werden und somit auf Grund steuerrechtlicher Umstände keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den deutschen und schweizerischen Finanzplätzen mehr bestehen.

### Nachbesteuerung in der Vergangenheit unverteuerter Vermögenswerte:

Um eine befriedigende Lösung für die Besteuerung der zukünftigen Kapitalerträge zu erreichen, musste gleichzeitig eine Lösung für die Vergangenheit gefunden werden.

Auf der Basis einer im Abkommen definierten Bemessungsgrundlage kann eine pauschale und anonyme Nachbesteuerung in Form einer Einmalzahlung durchgeführt werden, die dem deutschen Fiskus zufließt und entsprechend der für die Einkommensteuer geltenden Regelungen auf die berechtigten Körperschaften verteilt wird.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Kapital zu einem bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Stichtag vorgesehen, das zu diesem Zeitpunkt auf schweizerischen Konten oder Depots vorhanden war.

Durch die Kombination von Bemessungsgrundlage und Steuersatz wird bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt, wie lange Anlagen unversteuert in der Schweiz gehalten wurden. Die individuelle Belastung auf das Kapital wird danach zwischen 19 und 34 % liegen. Zur Berechnung dieser individuellen Belastung wird die Dauer der Kundenbeziehung sowie der Anfangs- und Endbetrag des Kapitalbestandes zugrunde gelegt. Dies trägt u. a. dem Umstand Rechnung, dass deutsche Steueransprüche bereits zu einem Teil verjährt sein dürften.

Wer eine pauschale Nachbesteuerung nicht in Erwägung zieht, kann seine Zustimmung erteilen, dass die für die individuelle Besteuerung erforderlichen Daten an die zuständigen deutschen Finanzbehörden übermittelt werden.

Durch die Nachbesteuerung gelten die noch offenen Steuerforderungen als im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Damit wird die Basis für einen Neuanfang gelegt.

Diese Erlöschenswirkung tritt allerdings dann nicht ein, wenn die Vermögenswerte aus Verbrechen herrühren oder vor Unterzeichnung des Abkommens die zuständige deutsche Behörde Anhaltspunkte für nicht versteuerte Vermögenswerte hatte.

Wer erklärt, dass er weder eine pauschale noch eine individuelle Nachversteuerung seiner unversteuerten Anlagen in der Schweiz möchte, muss seine Konten oder Depots in der Schweiz schließen. Die Schweiz wird hierüber zusammengefasste Daten zur Verfügung stellen. Anzumerken ist, dass auf OECD-Ebene an einem System gearbeitet wird, dass die Amtshilfe innerhalb eines definierten Rahmens für ganze Gruppen ausländischer Bankkunden ermöglichen soll.

Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu entscheiden, werden diese innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens von ihren schweizerischen Kreditinstituten über den Inhalt des Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten informiert. Danach haben die Betroffenen Zeit sich zu entscheiden, wie sie sich verhalten wollen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Die Nachbesteuerung wird in der Schweiz durchgeführt. Durch die schweizerischen Behörden wird sichergestellt, dass die Durchführung korrekt erfolgt und die beteiligten Banken kontrolliert werden. Als Zeichen des guten Willens zur Umsetzung des Abkommens nach seinem Sinn und Zweck haben sich die Schweizer Banken zur Leistung einer Vorauszahlung in der Höhe von CHF 2 Mrd. verpflichtet. Diese Vorauszahlung wird mit den weiteren Einmalzahlungen verrechnet und auf diese Weise den Banken zurückerstattet.

Letztlich wird mit der ausgehandelten Lösung gewährleistet, dass in der Schweiz keine un versteuerten Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger auf Depots oder Konten mehr vorhanden sind.

#### Sicherung für die Zukunft:

Um zu vermeiden, dass in Zukunft erneut Schwarzgeld in der Schweiz angelegt wird, wenn auch unter Inkaufnahme der Abgeltungssteuer, ist vorgesehen, dass ein Sicherungsmechanismus eingeführt wird. Dieser besteht in einer über den gegenwärtigen OECD-Minimalstandard hinausgehenden Auskunftspflichtung der schweizerischen Behörden. Für beide Vertragsparteien ist selbstverständlich, dass keine willkürlichen Auskunftersuchen gestellt werden dürfen und damit sog. fishing expeditions ausgeschlossen bleiben.

Sieht das zuständige deutsche Finanzamt bei einem deutschen Steuerpflichtigen einen plausiblen Anlass, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung hinsichtlich möglicher Kapitalanlagen in der Schweiz zu überprüfen, können die deutschen Finanzbehörden diese Angaben des deutschen Steuerpflichtigen in Zukunft dadurch nachprüfen, dass sie ein Ersuchen an die Schweiz richten und um Auskunft darüber bitten, ob der betroffene Steuerpflichtige im zu prüfenden Veranlagungszeitraum ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle unterhält oder unterhalten hat. Die Angabe einer schweizerischen Zahlstelle ist dabei nicht erforderlich.

Die Schweiz hat grundsätzlich das gestellte Ersuchen zu beantworten, ob und gegebenenfalls wie viel Konten und Depots der betroffene Steuerpflichtige in der Schweiz unterhält. Die Anzahl solcher Anfragen ist beschränkt und wird nach Inkrafttreten des Abkommens innerhalb einer Bandbreite von 750 bis 999 Gesuchen für eine Zweijahresfrist von einem paritätisch aus Vertretern der beiden Vertragsstaaten besetzten Ausschuss festgelegt; anschließend kann die Zahl sich auf der Grundlage der Ergebnisse verändern.

#### Weitere Punkte des Abkommens:

Vor diesem Hintergrund soll auch der Marktzugang durch administrative Erleichterungen für schweizerische Kreditinstitute in Deutschland verbessert werden. Insbesondere wird die Durchführung des Freistellungsverfahrens für schweizerische Banken in Deutschland vereinfacht und die Pflicht zur Anbahnung von Kundenbeziehungen über ein Institut vor Ort aufgehoben.

Deutschland sieht zudem vor dem Hintergrund des Abkommens keinen Anlass mehr für den Ankauf entwendeter Bankkundendaten. Die Schweiz verpflichtet sich, auf die strafrechtliche Verfolgung von Personen wegen Beteiligung am illegalen Erwerb von Bankdaten zu verzichten.

Im Abkommen ist ausserdem vorgesehen, dass Deutschland von der strafrechtlichen Verfolgung von Bankmitarbeitenden wegen der Teilnahme an Steuerdelikten absieht, die vor Unterzeichnung des Abkommens begangen wurden, sofern entsprechende Sachverhalte nicht schon vor Unterzeichnung des Abkommens bekannt waren und die Beteiligten dies wussten oder klar damit rechnen mussten.

Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf zeigt sich in einer ersten Stellungnahme zufrieden mit dem erzielten Verhandlungsergebnis. „Die Unterhändler haben hart verhandelt und ein gutes Ergebnis erzielt. Das Abkommen ist ein wichtiger Teil der Finanzmarktpolitik des Bundesrates, die konsequent auf die Verwaltung steuerkonformer Vermögen setzt. Dies schafft Rechtssicherheit und wird die Wettbewerbsfähigkeit und die Reputation des Finanzplatzes Schweiz langfristig stärken.“

**Auskunft:**

Roland Meier, Mediensprecher EFD, +41 (0)31 322 60 86  
Mario Tuor, Kommunikation SIF, +41 (0)31 322 46 16